

**14. Kann eine in Liquidation befindliche Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht noch eine Erhöhung des Geschäftsanteils beschließen?**

GenG. §§ 16, 87.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. Oktober 1932 i. S. Gd. eingetr. Gen. mbH. (Kl.) w. G. G. eingetr. Gen. mbH. in Ligu. (Bekl.). II 221/32.

I. Landgericht Hannover.

Die Beklagte, eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ist auf Beschluß ihrer Generalversammlung im April 1931 in Liquidation getreten. Als bald ergab sich bei ihr eine erhebliche Überschuldung. Um die Konkursöffnung zu vermeiden und die Durchführung der Liquidation zu gewährleisten, wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom Juli 1931 nicht einstimmig, aber mit weit mehr als drei Vierteln Mehrheit beschlossen, die Geschäftsanteile der Genossen um 150 RM. zu erhöhen, die sofort einzuzahlen waren. In Verfolg dieses Erhöhungsbeschlusses zahlte die Klägerin, die mit 20 Geschäftsanteilen Genossin der Beklagten ist, an letztere weitere 3000 RM. ein. Die Klägerin ist nunmehr der Meinung, daß die beschlossene Erhöhung nichtig sei, weil sie nach Eintritt der Liquidation nicht mehr rechtswirksam habe vorgenommen werden können. Sie fordert deshalb mit der Klage die von ihr gezahlten 3000 RM. zurück; gleichzeitig verlangt sie aus abgetretenen Rechten die Rückzahlung weiterer 3300 RM., welche fünf andere Genossen in Erfüllung ihrer vermeintlichen Zahlungspflicht auf die Geschäftsanteilerhöhung geleistet hätten. Die Beklagte ist der Ansicht, daß der Erhöhungsbeschluß rechtsgültig ist.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision führte zur Beurteilung der Beklagten nach dem Klageantrag.

Gründe:

Der Vorderrichter hat die Rechtsgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des von der verklagten Genossenschaft nach Eintritt der Liquidation gefaßten Beschlusses auf Erhöhung des Geschäftsanteils bejaht; er hält eine derartige Anteilerhöhung für zulässig, wenn damit, wie hier, ausschließlich bezweckt werde, der Genossenschaft neue Mittel zuzuführen, um auf diese Weise die Gläubiger befriedigen und den

Konkurs vermeiden zu können; denn die Anteilerhöhung diene alsdann eben nur der ordnungsmäßigen Durchführung der Liquidation. Satzungsänderungen, welche dem Zweck und dem Wesen der Liquidation nicht widersprächen, seien noch im Liquidationszustand möglich. Hiergegen könnten auch aus §§ 118, 148 Abs. 1 Nr. 3 GenG. keine Bedenken hergeleitet werden.

Die Revision rügt Verletzung sachlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 16, 87, 118 GenG.

Soweit sie Verletzung des § 87 GenG. um deswillen behauptet, weil im Liquidationszustand bei den eingetragenen Genossenschaften Satzungsänderungen überhaupt nicht mehr zulässig seien, kann ihr nicht gefolgt werden. Gewiß ist richtig, daß der erkennende Senat in RGZ. Bd. 117 S. 116 im Anschluß an RGZ. Bd. 50 S. 127 bei Erörterung der Frage, ob während der Liquidation einer eingetragenen Genossenschaft mßg. noch neue Mitglieder beitreten oder bisherige Genossen weitere Geschäftsanteile übernehmen könnten, gegen die Zulässigkeit solcher Möglichkeiten mit angeführt hat, daß § 87 GenG. weder auf den 1. Abschnitt mit § 16 GenG. noch auf den 8. Abschnitt mit § 137 GenG. verweise. Allein dies war nicht der einzige Entscheidungsgrund, sondern in RGZ. Bd. 117 S. 119/120 wird weiter betont, daß die Gewinnung neuer Mitglieder aus dem Rahmen des Abwicklungszwecks herausfalle und gleiches auch für die Erweiterung der körperschaftlichen Beteiligung durch Übernahme neuer Geschäftsanteile gelte. Mit der Frage der Satzungsänderung nach Eintritt der Liquidation beschäftigen sich aber diese Urteile nicht. Der aus § 87 Abs. 1 GenG. entnommene Beweisgrund kann im übrigen bei wiederholter Prüfung auch nicht als durchschlagend anerkannt werden. Zunächst läßt, wie Citron in der 12. Auflage des Erläuterungsbuchs zum Genossenschaftsgesetz von Parisius-Trüger mit Recht hervorhebt (z. B. Anm. 31 zu § 7, Anm. 7 zu § 16), der Umstand, daß eine gesetzliche Norm in einer Form und Fassung, wie sie hier in Frage steht, „die Bestimmungen gewisser Gesetzesabschnitte für anwendbar erklärt, sich über die Anwendbarkeit der übrigen Vorschriften aber ausschweigt“, an und für sich betrachtet noch keinen sicheren Rückschluß darauf zu, daß damit alle sonstigen Vorschriften schlechthin unanwendbar sein sollen, auch wenn im Hinblick auf den Liquidationszweck ihre Anwendbarkeit sehr wohl möglich wäre. Sodann bezeichnet § 87 Abs. 1 GenG. als anwendbar

die Vorschriften des dritten Abschnitts des Genossenschaftsgesetzes, in welchem aber in § 29 u. a. auch Fragen der Satzungsänderung behandelt sind. Endlich muß der Ansicht von Wimpfheimer Die Gesellschaften des Handelsrechts und des Bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation S. 68ffg. darin beigetreten werden, daß sich angesichts der Entstehungsgeschichte des § 87 Abs. 1 GenG. daraus, „daß nur als anwendbar die Abschnitte 2 und 3 des GenG. bezeichnet sind“, ein Beweisgrund gegen die Zulässigkeit von Satzungsänderungen bei einer eingetragenen Genossenschaft nach Eintritt der Liquidation überhaupt nicht herleiten läßt.

Der erkennende Senat hat denn auch schon wiederholt — so in RGZ. Bd. 121 S. 253 und JW. 1930 S. 2685 Nr. 22 — dahin entschieden, daß den Genossenschaften im Liquidationszustand nicht schlechthin jede Satzungsänderung versagt ist, wohl aber Änderungen ausgeschlossen sind, die dem Zweck der Liquidation widersprechen. Die Ansicht, daß Satzungsänderungen nach Eintritt der Liquidation grundsätzlich nicht mehr statthaft seien, ist, soweit ersichtlich, auch im Schrifttum kaum mehr vertreten (vgl. z. B. Waldecker Die eingetragene Genossenschaft S. 299; Rieß bei Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. III 2 S. 225; Nagel Genossenschaftsgesetz Anm. 9 zu § 16; \*Krafenberger Genossenschaftsgesetz Anm. 1c zu § 16; Citron bei Parisius-Grüger-Citron Anm. 7 zu § 16, Anm. 1 zu § 87). Damit erlebte sich dieser Revisionsangriff.

Sind demnach auch grundsätzlich Satzungsänderungen bei eingetragenen Genossenschaften mbH. im Liquidationszustand nicht schlechthin unstatthaft, so folgt daraus allerdings noch keineswegs, daß deshalb eine Satzungsänderung, die auf Erhöhung des Geschäftsanteils gerichtet ist, noch möglich wäre. Das Reichsgericht hat, soweit ersichtlich, diese Frage selbst bisher nicht zu entscheiden gehabt. Allerdings ist in dem Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 106 S. 403 (405) bei Erörterung des Falls, ob eine eingetragene Genossenschaft mbH. Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll eingezahlt hatten, zur Deckung von Geschäftsverlusten weitere Einzahlungen auferlegen könne, ohne die Geschäftsanteile zu erhöhen, darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz der einzelne Genosse es sich gefallen lassen müsse, wenn die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen und unter Beachtung

der in der Satzung etwa sonst noch aufgestellten Erfordernisse die Erhöhung des Geschäftsanteils und der Haftsumme beschließe, und zwar selbst dann, wenn infolge von Verlusten die sämtlichen Geschäftsguthaben abgeschrieben seien; anschließend hieran ist dann dort weiter ausgeführt, daraus ergebe sich, daß die einzelnen Genossen — solange nicht die Auflösung der Genossenschaft beschlossen sei — unter den vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen im Weg des Mehrheitsbeschlusses noch mit anderen als den freiwillig übernommenen Verpflichtungen belastet werden könnten. Aus der auf den Fall der Auflösung bezüglichen Zwischenbemerkung folgt, daß der Senat damals eine im Liquidationszustand erfolgte Erhöhung des Geschäftsanteils durch Mehrheitsbeschluß nicht mehr für statthaft und für die Genossen bindend ansah. Immerhin handelt es sich dabei nur um eine beiläufige, für die Entscheidung des damaligen Streitfalls unerhebliche Bemerkung. In den schon oben angeführten Urteilen des erkennenden Senats RGZ. Bd. 121 S. 253 und JW. 1930 S. 2685 Nr. 22 handelte es sich darum, ob bei eingetragenen Genossenschaften mbH. noch im Zustand der Liquidation Maßnahmen der Goldmarkumstellung beschlossen werden oder — wenn zuvor schon beschlossen — nach der Auflösung noch im Genossenschaftsregister eingetragen werden könnten. Beides ist für zulässig erachtet worden. Nun darf aber nicht übersehen werden, daß der Fall der Goldmarkumstellung einen Ausnahme- und Sondertatbestand bildet, bei welchem überdies das Gesetz (§ 47 der 2. Durchführungsverordnung zur Goldbilanzenverordnung, vom 28. März 1924 RGBl. I S. 385) sowieso der Generalversammlung und damit der Mehrheitsherrschaft sehr viel weiteren Spielraum läßt als sonst. Ohne vorausgegangene Goldmarkumstellung wäre überhaupt nach Wiedereintritt fester Währungsverhältnisse eine einigermaßen geordnete Abwicklung der Rechtsbeziehungen der Genossenschaft kaum möglich. Wenn deshalb der erkennende Senat die Goldmarkumstellung bei Genossenschaften auch noch während der Liquidation zugelassen hat, so folgt daraus nicht, daß nun auch die Erhöhung der Geschäftsanteile im Liquidationszustand möglich sein müßte. Es konnte im übrigen bei der Goldmarkumstellung einer eingetragenen Genossenschaft mbH. jedenfalls theoretisch und rechtsgrundsätzlich der Fall auch so liegen, daß die Papiermarktgeschäftsanteile einen höheren „Goldwert“ hatten als die umgestellten Goldmarktgeschäftsanteile.

Im Schrifttum wird die Zulässigkeit der Geschäftsanteilerhöhung während der Liquidation jedenfalls überwiegend verneint (Waldecker a. a. O. S. 299 unter s und S. 196 unter b; Rieß a. a. O. S. 225 Fußnote 14; Krahenberger a. a. O. Anm. 1c zu § 16 S. 155; Nagel a. a. O. Anm. 3 zu § 87; Säger in JW. 1931 S. 71 Nr. 1 Fußnote). Das Erläuterungsbuch zum Genossenschaftsgesetz von Parisius-Trüger-Citron hält laut Anm. 7 zu § 16 bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. auch im Zustand der Liquidation eine Erhöhung des Geschäftsanteils dann für zulässig, wenn die Erhöhung nicht den Betrag der Haftsumme übersteige und Vorkehrung dafür getroffen sei, daß die Genossen, falls es trotz der Anteilerhöhung zum Konkurs komme, nicht außer dem erhöhten Anteil auch noch die Haftsumme bezahlen müßten; eine Anteilerhöhung im Zustand der Liquidation beim Vorliegen der Konkursvoraussetzungen sei dagegen unzulässig (Anm. 3 zu § 118; vgl. hierzu weiter Citron in WGenossW. 1931 S. 408 und 1932 S. 173). Das Kammergericht hat die Zulässigkeit einer solchen Anteilerhöhung in älteren Entscheidungen verneint (z. B. WGenossW. 1908 S. 630, vgl. auch wegen der Erhöhung der Haftsumme RWZ. Bd. 50 S. 124), neuerdings sie aber auch bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. für den Fall bejaht, daß die Erhöhung nicht dazu diene, die Genossenschaft als verbende zu erhalten, sondern nur bezwecke, die Liquidation ohne Konkurs durchzuführen (JW. 1931 S. 71 Nr. 1 und S. 805 Nr. 1). In JW. 1931 S. 809 Nr. 5 hat das Oberlandesgericht Stettin die Frage der Zulässigkeit einer solchen Erhöhung offengelassen, dagegen bejaht, daß durch Beschluß der Generalversammlung auch während der Liquidation der Genossenschaft die Einzahlungspflicht auf Geschäftsanteil erhöht werden könne.

Der Rechtsauffassung des Kammergerichts und mit ihr der des Vorderrichters kann indessen nicht beigetreten werden. Beide wollen die Frage der Rechtsverbindlichkeit des Erhöhungsbeschlusses auf den damit im Einzelfall verfolgten Zweck abstellen und sie demgemäß dann als statthaft und für die Genossen bindend ansehen, wenn die Erhöhung nur der Abwicklung und Beendigung des genossenschaftlichen Unternehmens unter Vermeidung des Konkurses dienen soll. Damit wird aber, wie Säger a. a. O. mit Recht hervorhebt, die Rechtsgültigkeit des Beschlusses abhängig gemacht von Umständen, die außerhalb seines gesetzlichen Tatbestands liegen.

Aus welchem Grund und zu welchem Zweck eine Geschäftsanteilerhöhung erfolgt, ist an und für sich gleichgültig; diese Umstände können im Zusammenhalt mit anderen z. B. für die Frage der Sittenwidrigkeit von Belang sein. Völlends bedenklich aber ist es, die Gültigkeit eines solchen Beschlusses davon abhängig zu machen, ob damit nur ein bestimmter Zweck, nämlich derjenige der Schuldentilgung behufs Konkursvermeidung, verfolgt wird. Dabei bleibt weiter unklar, wie es sich denn überhaupt mit dieser Zweckbestimmung des näheren verhält, ob es lediglich auf den von der Mehrheit verfolgten Zweck oder auch darauf ankommen soll, daß die Maßnahme der Erhöhung des Geschäftsanteils und der notwendig damit verbundenen gleichzeitigen Erhöhung der Einzahlungspflicht nach Art, Umfang und sonstigen Einzelheiten zur Erreichung des fraglichen Zwecks objektiv erforderlich, geeignet und ausreichend ist, alles Fragen, deren einigermaßen zutreffende Beurteilung häufig sehr zweifelhaft sein kann und sein wird. Hierzu kommt, daß die Geschäftsanteilerhöhung an und für sich gewiß keine Maßnahme der Abwicklung, sondern gerade umgekehrt eine solche des Aufbaus, der Erhaltung und Fortführung der Genossenschaft als lebendes Unternehmen ist. Nach § 7 Nr. 2 GenG. ist der Geschäftsanteil der Betrag, bis zu dem sich die einzelnen Genossen bei der Genossenschaft mit Einlagen beteiligen können. Die darauf freiwillig oder pflichtmäßig geleisteten Einzahlungen, Gewinngutschriften sowie Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben eines Genossen, das dessen Beteiligung an der Genossenschaft darstellt und das nach § 19 GenG. die Grundlage der Gewinn- und Verlustverteilung, nach § 91 der Vermögensverteilung und nach § 73 GenG. der Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen ist. Die Geschäftsanteilerhöhung schafft die durch entsprechende Einlagen oder Gewinngutschriften zu verwirklichende Erweiterung der Beteiligung der Genossen am Genossenschaftsvermögen und soll das nach dem Gesetz auch. Davon kann aber im Ernst bei Geschäftsanteilerhöhungen zum Zweck der Schuldentilgung nach Auflösung der Gesellschaft nicht mehr die Rede sein. Gewiß sind vor der Auflösung der Genossenschaft gegen die Erhöhung des Geschäftsanteils zum Zweck der Schuldentilgung und Vermeidung des Konkurses keine rechtlichen Bedenken zu erheben (vgl. RGZ. Bd. 72 S. 236, Bd. 106 S. 409). Was aber für die „lebende“ Genossenschaft gilt, ist damit nicht ohne weiteres auch Rechtsens für

die aufgelöste und in ihrer genossenschaftlichen Beziehung und Betätigung auf die Verwirklichung des Liquidationszwecks beschränkte Genossenschaft. Dieser Liquidationszweck ist auch keineswegs gleichbedeutend mit dem Zweck des § 1 GenG. Tatsächlich läuft eine Anteilerhöhung und entsprechend erhöhte Einzahlungspflicht während der Auflösung mit dem bloßen Zweck der Schuldentilgung und Konkursabwendung auf Einführung einer Zubussepflicht hinaus, die aber eben bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. schlechthin unzulässig ist.

Wäre ferner die Erhöhung des Geschäftsanteils bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. nach ihrer Auflösung zu den genannten Zwecken — Schuldentilgung zwecks Abwendung des Konkurses — statthaft, so müßte folgerichtig auch gleiches für die Haftsumme gelten. Denn sehr wohl ließe sich die Möglichkeit denken, daß sich die Gläubiger oder wenigstens ein Teil von ihnen im Fall einer solchen Erhöhung zu einem die Überschuldung beseitigenden Teilerlaß ihrer Forderungen und wegen des Restes zur Stundung verstehen würden. Das würde dazu führen, daß noch im Auflösungsstadium der Genossenschaft sich deren Mitglieder vor die Gefahr einer unter Umständen außerordentlich einschneidenden Verschärfung ihrer Haftung — man denke an Genossenschaften mit Pflichtbeteiligung nach einem Staffeltarif — gestellt sehen würden. Schließlich könnte mit denselben Gründen, aus denen der Vorderrichter die Erhöhung des Geschäftsanteils während der Liquidation für zulässig hält, auch gerechtfertigt werden, daß die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht durch „qualifizierten“ Mehrheitsbeschluß zulässig sei; ein ganz unannehmbares Ergebnis.

Nach alledem kann die beschlossene Anteilerhöhung nicht für rechtsgültig erachtet werden. Der Beschluß ist auch nicht bloß anfechtbar (§ 51 GenG.), sondern, weil er jedenfalls außerhalb der Grenzen der Mehrheitsherrschafft liegt, schlechthin ungültig, und zwar trotz seiner Eintragung im Genossenschaftsregister. Daran vermag hier auch der Hinweis der Beklagten auf das Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 118 S. 338 nichts zu ändern. Gewiß ist dort die Möglichkeit der Rückumwandlung einer aufgelösten Gesellschaft mbH. in eine werbende auch ohne Neugründung unter gewissen Voraussetzungen anerkannt, zu denen aber in erster Linie gehört,

daß sämtliche Gesellschafter zustimmen. Gerade daran fehlt es aber hier, da nicht einmal alle in der Generalversammlung vom Juli 1931 anwesenden Genossen der Anteilserhöhung zugestimmt haben, sondern eine, wenn auch kleine, Minderheit dagegen gestimmt hat. Deshalb erübrigt sich auch ein Eingehen auf die Frage, wie es sich etwa dann verhielte, wenn der Erhöhungsbeschluß die Zustimmung sämtlicher Genossen gefunden hätte.

Der hier vertretene Standpunkt deckt sich mit der in RRG. Bd. 106 S. 413 geäußerten Rechtsauffassung, liegt ferner durchaus in der Linie der vom erkennenden Senat in RRG. Bd. 117 S. 121 und Bd. 125 S. 196 vertretenen Meinung.

War sonach der Erhöhungsbeschluß nichtig, so haben die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger in der Tat eine Nichtschuld bezahlt; die Beklagte ist daher zu deren Rückerstattung nach §§ 812, 818 BGB. verpflichtet.